

Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Über die Förderung der einzelbetrieblichen Maßnahmen hinaus unterstützt das Land Niedersachsen den Privatwald durch die Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. Für den einzelnen Waldbesitzer ist aufgrund der geringen durchschnittlichen Betriebsgröße eine wirtschaftlich erfolgreiche Waldbewirtschaftung vielfach nur bedingt möglich.

Die strukturellen Nachteile im Privatwald können nur durch überbetriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden. Daher kommt der freiwilligen Zusammenarbeit der privaten Waldbesitzer in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen eine besondere Bedeutung zu. Strukturverbesserung im niedersächsischen Privatwald kann langfristig nur über den Zusammenschluss der Betriebe auf großer Fläche unter kompetenter und eigenständiger Geschäftsführung erzielt werden.

Es ist daher auch weiterhin eine überragende Zielsetzung der niedersächsischen Forstpolitik, die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei ihrer Entwicklung zu selbstständigen Dienstleistungszentren im ländlichen Raum aktiv zu unterstützen.

Durch veränderte Zuwendungsvoraussetzungen haben sich die Modalitäten für die Förderung der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse seit dem Jahr 2007 grundlegend verändert. Das Land Niedersachsen nimmt diese Veränderungen zum Anlass, den Prozess der Weiterentwicklung der forstwirtschaftlichen Selbsthilfeorganisationen unter gezieltem Einsatz öffentlicher Mittel zu verstärken.

Mit Ausnahme der reinen Landesmaßnahme „Forstfachliche Betreuung“ werden die Maßnahmen im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert. Der Finanzierungsanteil des Bundes beträgt 60 %. Die weiteren 40 % werden vom Land Niedersachsen übernommen.

In der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse“ vom 26.10.2007 (Nds. MBl. S. 1385) werden alle Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung und Professionalisierung der Forstzusammenschlüsse erfasst. Hierzu zählen

- Erstinvestitionen
- Geschäftsführung
- Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots
- Forstfachliche Betreuung.

Allgemeine Bedingungen

Die bei der Förderung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen aufgeführten Fördervoraussetzungen gelten bis auf wenige Ausnahmen auch für die Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

Aus EU-wettbewerbsrechtlichen Gründen müssen die Zuschüsse für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse aber als sog. „De-minimis“-Beihilfen ausgewiesen werden. Dies bedeutet, dass die Höhe der Zuschüsse innerhalb eines Zeitraums von jeweils drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht höher als 200.000 € sein dürfen. Die Gesamtdauer der Förderung ist davon nicht betroffen und kann mehr als drei Jahre betragen.

Beratung und Antragstellung

Allgemeine Information und Beratung zu allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen erteilen die jeweiligen Betreuungsorganisationen. Die Betreuungsförstämter der Landwirtschaftskammer und die Revierförstereien der Niedersächsischen Landesforsten übernehmen darüber hinaus auf Anforderung und gegen Entgelt die Planung und Durchführung der Maßnahmen und sind bei der Antragstellung behilflich.

Die Antragstellung erfolgt bei den zwölf regionalen Außenstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die landesweit für die Bewilligung zuständig ist.

Informationen finden Sie auch auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Maßnahmen

Erstinvestitionen

Was wird gefördert:

- Investitionen für die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen
- Investitionen für die erstmalige Anlage von Betriebsgebäuden, Holzaufarbeitungsplätzen, Holzhöfen u. ä.
- Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen zu Investitionen sowie die für die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen

Wer wird gefördert:

- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Höhe des Zuschusses:

- Bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben
- Maximal 25.000 € für Untersuchungen und Konzeptionen

Was ist zu beachten:

- Nicht förderfähig sind
 - Selbst fahrende Maschinen, soweit sie durch freie Unternehmer in ausreichender Weise zur Verfügung stehen
 - Ersatzbeschaffungen und Ersatzteile
 - Investitionen einzelner Betriebe
- Förderfähig sind nur neue oder neuzeitliche Maschinen, Geräte, Anhänger usw.
- Betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens muss nachgewiesen werden

Geschäftsführung

Was wird gefördert:

- Die angemessenen Ausgaben für die Geschäftsführung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören:
 - Personal- und Reisekosten
 - Geschäftskosten, einschließlich Kosten für Gründung, Fusion, Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte
 - Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft
 - Kosten für Fortbildungsmaßnahmen
 - Kosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen

Wer wird gefördert:

- Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften

Höhe des Zuschusses:

- Dauer der Förderung bis zu 10 Jahre
- bis zu 60 % in den ersten vier Jahren, bis zu 50 % in den folgenden drei Jahren und bis zu 40 % in den letzten drei Jahren
- maximal 40.000 €/Jahr

Was ist zu beachten:

- Förderung nur bei Neugründung oder Fusion anerkannter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
- Folgende Mindestflächen müssen überschritten werden:

Region	Mindestfläche FBG (ha)		
	ab 2007	ab 2010	ab 2013
Süd-niedersächsisches Bergland	1.500	5.000	7.000
Ost-niedersächsisches Tiefeland	5.000	10.000	15.000
West-niedersächsisches Tiefeland	1.500	5.000	7.000

- Mehrfachförderung auf gleicher Fläche oder eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses ausgeschlossen
- Personal- und Reisekosten, die nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen, sondern z. B. bei der Landwirtschaftskammer, sind nicht förderfähig

Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots

Was wird gefördert:

- Eigenständige überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots. Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung mit einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr.

Wer wird gefördert:

- Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände

Höhe des Zuschusses:

- Für die ersten beiden Festmeter je Hektar und Jahr 1,60 €/Fm und für jeden weiteren Festmeter 0,40 €/Fm
- maximal 80.000 €/Jahr

Was ist zu beachten:

- Es gelten die Mindestflächen für die Förderung der Geschäftsführung:
- Die Mindestvermarktungsmenge beträgt 2 Festmeter je Hektar Mitgliedfläche und Jahr
- Die forstfachliche Betreuung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses muss gewährleistet sein
- Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die der Zusammenschluss für seine Mitglieder als Eigen- oder Kommissionsgeschäft vermarktet
- Erfolgt die Holzvermarktung über Dritte oder wird das bei dem Zusammenschluss für die Holzvermarktung angestellte Personal von öffentlichen Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen gestellt, so kann keine Förderung in Anspruch genommen werden
- Mehrfachförderung auf gleicher Fläche oder eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses ist ausgeschlossen

Forstfachliche Betreuung

Was wird gefördert:

- Angemessene forstfachliche Betreuung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen angehörenden mittleren und kleinen Waldbesitzes durch fachkundige Personen

Wer wird gefördert:

- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Höhe des Zuschusses:

- Die Berechnung der Zuwendungshöhe je Hektar Waldfläche erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der im Besitz der Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses befindlichen Waldbestände. Als Faktoren werden der Hiebsatz, der durchschnittliche Gesamtzuwachs und die Mitgliedsfläche herangezogen. Die Berechnungsformel wird vom ML durch Erlass vorgegeben.
- Maximal 7 €/ha

Was ist zu beachten:

- Die forstfachliche Betreuung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses muss gewährleistet sein